

Satzung der Stadt Mölln über die Benutzung der städtischen Museen und die Erhebung von Gebühren für deren Benutzung

Aufgrund der §§ 4 und 18 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 20.12.2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Museen der Stadt Mölln werden als öffentliche Einrichtung der Stadt betrieben.
- (2) Museen der Stadt Mölln sind das Historische Rathaus und das Eulenspiegelmuseum.

§ 2 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Besichtigung der Museen ist jedermann im Rahmen dieser Satzung innerhalb der Öffnungszeiten gestattet. Anweisungen des Museumspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die Öffnungszeiten der Museen werden durch Aushang bekanntgegeben.
- (3) Die Nutzung der Museen außerhalb der Öffnungszeiten kann die Stadtverwaltung auf Antrag gestatten, ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht.
- (4) Über die Besichtigung hinaus kann die Stadtverwaltung Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen, die Nutzung der Museen und ihrer Museumsobjekte zu fotografischen Zwecken oder wissenschaftlichen Untersuchungen gestatten. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor, wenn die Benutzung zu amtlichen, wissenschaftlichen oder publizistischen Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange erfolgt.
- (5) Durch die Benutzung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis begründet.
- (6) Die Stadtverwaltung kann für die Benutzung im Rahmen dieser Satzung besondere Bestimmungen treffen, insbesondere eine Hausordnung erlassen.
- (7) Die Benutzung der Museumsobjekte ist grundsätzlich nur in den Räumen des Museums gestattet. Für die wissenschaftliche Bearbeitung in anderen Museen oder wissenschaftlichen Einrichtungen, notwendige restauratorische oder konservatorische Bearbeitungen durch Fachleute, Präsentationen im Rahmen von Ausstellungen anderer Museen oder die Anfertigung von Kopien kann die Stadtverwaltung die Benutzung von Museumsobjekten außerhalb des Museums gestatten.

§ 3

Druckwerke, Beleg- oder Studienarbeiten

(1) Soweit ein Druckwerk, eine Beleg- oder Studienarbeit zu einem Museumsobjekt der Museen der Stadt Mölln von einem Benutzer unter wesentlicher Benutzung dieses Objektes angefertigt wird, ist der Benutzer verpflichtet, dem Museum ein kostenloses Exemplar zur Verfügung zu stellen.

(2) Ist dem Benutzer die kostenlose Abgabe eines Exemplars nicht zumutbar, so ist er verpflichtet, dem Museum ein Exemplar zur Herstellung einer Vervielfältigung oder wahlweise zu den hälftigen Herstellungskosten zu überlassen.

§ 4

Haftung

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Museen und die Museumsobjekte zu schützen und die klimatischen Bedingungen der Räumlichkeiten nicht zu verändern.

(2) Der Benutzer haftet für alle von ihm insbesondere an den Museumsobjekten verursachten Schäden. Für alle von Minderjährigen verursachten Schäden haften die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

(3) Der Benutzer hat die Stadt von Ansprüchen Dritter freizustellen, soweit er Urheber- und Persönlichkeitsrechte verletzt.

(4) Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die dem Nutzer beim Besuch der Museen oder der Nutzung zur Verfügung gestellter Gegenstände entstehen, wird ausgeschlossen. Für falsche Auskünfte wird nicht gehaftet. Dies gilt nicht für Schäden, die aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit städtischer Mitarbeiter eintreten.

(4) Für vom Nutzer mitgebrachte Wertsachen wird keine Haftung übernommen.

§ 5

Ausschluss von der Benutzung

(1) Die Stadtverwaltung kann Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungssatzung oder die Hausordnung verstoßen, von der Benutzung und Besichtigung der Museen der Stadt Mölln ausschließen.

(2) Gleiches gilt, wenn sich die Benutzer den Anweisungen des Museumspersonals wiederholt oder schwerwiegend widersetzen.

§ 6

Gebührenpflicht

Die Nutzung der nachfolgenden Leistungen der Museen der Stadt Mölln sind gebührenpflichtig:

1. die Besichtigung der Dauerausstellungen, Sonderausstellungen und der Sammlungen,
2. Führungen
3. Sonderveranstaltungen
4. Fotografiererlaubnis

§ 7 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühr sind alle Personen, die Leistungen der Museen nach § 6 in Anspruch nehmen. Bei Minderjährigen ist Schuldner der gesetzliche Vertreter oder die jeweils beaufsichtigende Person.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung, Fälligkeit und Festsetzung der Gebühr

Die nach § 9 zu zahlende Gebühr entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme der Leistung und ist sofort fällig. Die Gebühr wird durch die Aushändigung einer Eintrittskarte festgesetzt.

§ 9 Gebührensatz

(1) Die Gebühren für die Besichtigung der Dauerausstellungen und Sammlungen betragen für das Museum „Historisches Rathaus“ oder das Eulenspiegelmuseum jeweils

2,50 € für Einzelpersonen,
1,00 € für Kinder von 6 -14 Jahre,
2,00 € für Einzelpersonen mit Ermäßigungsanspruch nach Absatz 5,
5,00 € für Familien bis 4 Personen,
2,00 € pro Person für Gruppen ab 10 Personen,
0,50 € pro Kind (6 – 14 Jahre) für Gruppen ab 10 Personen,

(2) Die Gebühren für die Besichtigung der Dauerausstellungen und Sammlungen an einem Tag betragen für die Museen „Historisches Rathaus“ und Eulenspiegelmuseum gemeinsam

4,00 € für Einzelpersonen,
1,50 € für Kinder von 6 -14 Jahre,
3,50 € für Einzelpersonen mit Ermäßigungsanspruch nach Absatz 5,
6,00 € für Familien bis 4 Personen,
2,00 € pro Person für Gruppen ab 10 Personen,
0,50 € pro Kind (6 – 14 Jahre) für Gruppen ab 10 Personen,

(3) Die Gebühren für die Führung, Dauer ca. 1,5 h, durch das Historische Rathaus oder das Eulenspiegelmuseum betragen jeweils

für Erwachsene oder gemischte Gruppen	55,00 €
für Schulklassen oder reine Kindergruppen	45,00 €.

In der Gebühr für die Führung sind die Gebühren nach Absatz 1 für die Besichtigung enthalten.

(4) Für die Erteilung einer Fotoerlaubnis beträgt die Gebühr 1,00 Euro.

(5) Für Sonderausstellungen und kulturelle und sonstige Veranstaltungen, die über die Dauerausstellungen und Sammlungen der Museen hinausgehen, werden Gebührensätze durch den Bürgermeister gesondert festgesetzt. Die Zusammenfassung mit den Gebühren nach den Absätzen 1 bis 4 ist zulässig.

(6) Schüler (über 14 Jahre), Auszubildende (über 14 Jahre), Studenten und Schwerbehinderte mit Ausweis nach § 4 Abs. 5 Schwerbehindertengesetz mit einem Behinderungsgrad ab 50 % gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises und Kurgäste mit Kurkarte haben Anspruch auf die ermäßigte Gebühr nach den Absätzen 1, 2 und 5, soweit eine Ermäßigung festgelegt wird.

(7) Von Gebühren befreit sind:

1. Begleitpersonen für Schwerbehinderte, wenn der Ausweis den Nachweis über die Notwendigkeit einer Begleitperson erhält und
2. Kindern bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.
3. Traditionsveranstaltungen des Freundeskreises Möllner Museum

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Mölln vom 20.12.2012 in den Lübecker Nachrichten veröffentlicht und tritt zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsentgeltordnung vom 17.12.2001 in ihrer derzeitigen Fassung außer Kraft.

Mölln, den 21.12.2012

Stadt Mölln
Der Bürgermeister

Wiegels